

Bayerisches Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925

Mit dem Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925 genehmigte der bayerische Landtag zum einen das Konkordat als Staatsvertrag. Zum anderen beschloss er die Verträge mit den evangelischen Kirchen im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Rechtssätze als Ganzes in Gesetzesform. Das Konkordat und die beiden Verträge sowie die Regierungserklärung über den Vollzug des Gesetzes waren dem Gesetz als Anlagen beigelegt.

Quellen:

Bayerisches Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1925, S. 53-68.

Literatur:

Bayerische Kirchenverträge von 1924/1925; Schlagwort Nr. 22055.

Konkordat mit Bayern von 1924; Schlagwort Nr. 11169.

Empfohlene Zitierweise:

Bayerisches Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 22093, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/22093. Letzter Zugriff am: 07.05.2024.